11/4

Verordnung des Gemeinderates vom 2.12.1996, 29.6.2000 und 22.9.2011, mit der Auf Grund der §§ 25 Abs. 5 und 94d. StVO, BGBl. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994, soweit Gemeindestraßen oder öffentliche Privatstraßen im Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck davon betroffen sind, verordnet wird:

§ 1

Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 StVO erteilt wurde, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Kurzparkzone abstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer des Abstellens mit einer Anwohnerparkkarte (§ 2) gemäß § 5 gekennzeichnet ist.

§ 2

- (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Parkkarten mit der Bezeichnung "Parkkarte A" (Anwohnerparkkarten) bestimmt.
- (2) Die Anwohnerparkkarten sind nach dem in der Anlage 1 gezeigten Muster auszuführen. Sie müssen eine Größe von etwa 8,5 cm Länge und ca. 5,5 cm Breite(Scheckkartenformat) haben.
- (3) Auf der Vorderseite der Anwohnerparkkarten sind das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Parkzone sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4 StVO erteilten Bewilligung zu vermerken.

C

§ 3

Wer ein Kraftfahrzeug, für das eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4a StVO erteilt wurde, in einer durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Kurzparkzone abstellt, hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug während der Dauer des Abstellens mit einer Berufsparkkarte (§ 4) gemäß § 5 gekennzeichnet ist.

§ 4

- (1) Als Hilfsmittel zur Kontrolle werden Parkkarten mit der Bezeichnung "Parkkarte B" (Berufsparkkarten) bestimmt.
- (2) Die Berufsparkkarten sind nach dem in der Anlage 2 gezeigten Muster auszuführen. Sie müssen eine Größe von etwa 8,5 cm Länge und ca. 5,5 cm Breite (Scheckkartenformat) haben.
- (3) Auf der Vorderseite der Berufsparkkarten sind das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges, die Bezeichnung der mit Verordnung gemäß § 43 Abs. 2a StVO festgelegten Parkzone sowie das Ende der Gültigkeitsdauer der gemäß § 45 Abs. 4a StVO erteilten Bewilligung zu vermerken.

11/4

§ 5

- (1) Bei Kraftfahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hat die Anbringung der Parkkarten nach §§ 2 und 4 (z.B. durch Ankleben) so zu erfolgen, dass deren Vorderseite durch die Windschutzscheibe hindurch zur Gänze sichtbar ist und eine Lageveränderung der Parkkarten, die diese Sichtbarkeit eischränken könnte, verhindert wird.
- (2) Bei anderen Kraftfahrzeugen sind die Parkkarten an einer sonstigen Stelle anzubringen, wo sie gut wahrnehmbar sind.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.3.1997 in Kraft und ist auf das Aufstellen von Kraftwägen anzuwenden, für die ab diesem Zeitpunkt eine Ausnahmebewilligung nach § 45 Abs. 4 oder Abs. 4a StVO erteilt wird. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck vom 16.10.1995, Zl. VI/2-12527/1994-STV, außer Kraft, findet aber auf das Aufstellen von Kraftwägen, für die die geltende Ausnahmebewilligung vor dem 1.3.1997 erteilt wurde, weiter Anwendung.

[Parkkarte bei Bewilligung mit KPZ-Abgabepflicht]



[Parkkarte bei Bewilligung ohne Parkabgabepflicht]

INN! BRU	r calabalic A
Zone	
	ohne KPZ-Abgabe PW-
(Amtssieg	Für den Stadtmagistrat:

[Parkkarte bei Bewilligung mit KPZ-Abgabepflicht]



[Parkkarte bei Bewilligung ohne Parkabgabepflicht]

INN BRU	
Zone	
	ohne KPZ-Abgabe PW-
(Amtssieg	Für den Stadtmagistrat: